

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Mehler Blechtechnologie GmbH, Süßen – für
Bestellungen bei Lieferanten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der Mehler Blechtechnologie GmbH („Mehler“) bei Unternehmern im Sinne von § 14 BGB („Lieferant“).
- (2) Sie gelten ausschließlich. Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Mehler ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- (3) Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Bestellungen.

§ 2 Bestellung und Auftragsbestätigung

- (1) Bestellungen erfolgen in Textform, auch über das Lieferantenportal von Mehler.
- (2) Der Lieferant bestätigt die Bestellung innerhalb von drei Arbeitstagen mit verbindlichem Liefertermin, bevorzugt über das Lieferantenportal. Geht die Bestätigung nicht fristgerecht ein, kann Mehler die Bestellung widerrufen.
- (3) Abweichungen von der Bestellung – insbesondere bei Preis, Menge, Termin, Werkstoff oder Ausführung – gelten nur, wenn Mehler ihnen in Textform zugestimmt hat.

§ 3 Preise und Lieferbedingung

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich frei Haus, geliefert an Mehler Blechtechnologie GmbH, Postweg 55, 73079 Süßen (DAP Incoterms 2020), einschließlich Verpackung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Bei Direktlieferung an einen von Mehler benannten Empfänger gilt die genannte Empfangsanschrift als Lieferort.

§ 4 Liefertermine und Verzug

- (1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware am Lieferort.
- (2) Erkennt der Lieferant, dass ein Termin nicht eingehalten werden kann, teilt er dies Mehler unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer mit.
- (3) Bei Lieferverzug stehen Mehler die gesetzlichen Rechte zu. Darüber hinaus kann Mehler eine Vertragsstrafe von 0,2 Prozent des Nettobestellwerts je Arbeitstag des Verzugs verlangen, höchstens jedoch 5 Prozent. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatz angerechnet. Mehler kann sie bis zur Schlusszahlung geltend machen.

§ 5 Versand und Dokumente

- (1) Jeder Lieferung liegt ein Lieferschein mit Bestellnummer, Positionen, Mengen und – soweit vorhanden – Chargen- oder Schmelznummern bei. Der Versand wird mit Sendungsnummer avisiert, bevorzugt über das Lieferantenportal.
- (2) Teil- und Vorablieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von Mehler.
- (3) Geforderte Werkstoffzeugnisse nach DIN EN 10204, Prüfprotokolle und Konformitätserklärungen sind mit der Lieferung zu übergeben. Fehlen sie, gilt die Lieferung als nicht vollständig.

§ 6 Direkt- und Neutralversand

- (1) Liefert der Lieferant im Auftrag von Mehler unmittelbar an Kunden von Mehler, erfolgt der Versand neutral: ohne eigene Lieferscheine, Rechnungen, Etiketten, Kataloge oder Werbung des Lieferanten und, soweit Mehler sie bereitstellt, mit den Versandpapieren von Mehler.
- (2) Der Lieferant nimmt im Zusammenhang mit solchen Lieferungen keinen direkten Kontakt zu den Kunden von Mehler auf und nutzt deren Daten nicht für eigene Zwecke.

§ 7 Qualität

- (1) Die Lieferungen entsprechen den vereinbarten Zeichnungen und Spezifikationen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Mehler ist nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 zertifiziert und erwartet vom Lieferanten ein wirksames, vergleichbares Qualitätsmanagement.
- (3) Änderungen an Werkstoff, Verfahren, Fertigungsstandort oder Unterlieferanten bedürfen der vorherigen Zustimmung von Mehler. Auf Verlangen legt der Lieferant vor Serienbeginn Erstmuster mit Prüfbericht vor.

§ 8 Wareneingang und Mängelrüge

- (1) Mehler prüft eingehende Ware auf Identität, Menge und äußerlich erkennbare Transportschäden. Weitergehende Untersuchungspflichten bestehen nicht.
- (2) Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Ware oder – bei verdeckten Mängeln – nach ihrer Entdeckung zugeht.

§ 9 Mängelhaftung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Art der Nacherfüllung bestimmt Mehler.
- (2) In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr drohender Lieferausfälle gegenüber Kunden von Mehler, kann Mehler Mängel nach vorheriger Information des Lieferanten selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Die erforderlichen Kosten trägt der Lieferant.

- (3) Für die Verjährung gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 10 Rechnungen und Zahlung

- (1) Rechnungen sind mit Bestell- und Lieferscheinnummer an die Buchhaltung von Mehler zu richten. Mehler akzeptiert elektronische Rechnungen in den Formaten XRechnung und ZUGFeRD; sie können auch über das Lieferantenportal übermittelt werden.
- (2) Mehler zahlt nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und vollständiger Lieferung einschließlich aller Dokumente innerhalb von 14 Tagen mit 3 Prozent Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto.
- (3) Mehler stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

§ 11 Abtretung

Der Lieferant darf Forderungen gegen Mehler nur mit vorheriger Zustimmung von Mehler an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 12 Beistellungen, Werkzeuge und Unterlagen

- (1) Von Mehler beigestellte Materialien, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen und Programme bleiben Eigentum von Mehler. Sie sind als solches zu kennzeichnen, sorgfältig zu verwahren, auf Kosten des Lieferanten gegen übliche Risiken zu versichern und ausschließlich für Bestellungen von Mehler zu verwenden.
- (2) Nach Abwicklung der Bestellung oder auf Verlangen sind sie unverzüglich zurückzugeben.

§ 13 Vertraulichkeit

- (1) Der Lieferant behandelt alle Zeichnungen, Daten und sonstigen Informationen, die er im Zusammenhang mit Bestellungen von Mehler erhält, vertraulich und verwendet sie ausschließlich zur Ausführung der Bestellung. Dies gilt auch nach Abwicklung der Bestellung fort.
- (2) Der Lieferant gibt diese Informationen nicht in Systeme künstlicher Intelligenz ein, die Eingaben zum Training verwenden, über die Bearbeitung hinaus speichern oder außerhalb der Europäischen Union verarbeiten.
- (3) Die Nennung von Mehler oder von Kunden von Mehler als Referenz bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform.

§ 14 Verantwortung in der Lieferkette

- (1) Der Lieferant hält die gesetzlichen Vorschriften zu Mindestlohn, Arbeitsschutz, Umweltschutz und Datenschutz ein, beachtet die international anerkannten Menschenrechte und verpflichtet seine Unterlieferanten entsprechend. Er stellt Mehler von Ansprüchen frei, die aus einem Verstoß gegen das Mindestlohngesetz entstehen.
- (2) Die gelieferten Erzeugnisse entsprechen den Anforderungen der REACH-Verordnung und der RoHS-Richtlinie, soweit anwendbar. Auf Verlangen legt

der Lieferant Angaben zu Konfliktmineralien, Ursprung und CO₂-Fußabdruck vor.

- (3) Der Lieferant beachtet die Vorschriften des Außenwirtschafts- und Exportkontrollrechts und unterhält keine Geschäftsbeziehungen zu Personen oder Staaten auf Sanktionslisten der Europäischen Union.

§ 15 Produkthaftung, Schutzrechte, Versicherung

- (1) Wird Mehler wegen eines Fehlers der Lieferung aus Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant Mehler insoweit frei, als die Ursache in seinem Verantwortungsbereich liegt.
- (2) Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Lieferungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, soweit die Lieferung nicht nach Vorgaben von Mehler erfolgt, und stellt Mehler von entsprechenden Ansprüchen frei.
- (3) Der Lieferant unterhält eine Betriebs- und Produkthaftungspflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme und weist sie auf Verlangen nach.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der von Mehler angegebene Lieferort, für Zahlungen Süßen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Mehler. Mehler ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.